
S 19 RA 304/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Direktor für Absatz und Außenwirtschaft übt keine ingenieurtechnische Tätigkeit aus. Der VEB K..... D..... ist ein produzierender VEB der bezirksgeleiteten Industrie.
Normenkette	§ 1 AAÜG AVItech

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 RA 304/03
Datum	06.02.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 98/04
Datum	12.10.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 06.02.2004 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind in beiden Instanzen nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme der Anlage 1 Nr. 1 und 4 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, den Zeitraum vom 16.09.1974 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) bzw. Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogi-

schen und medizinischen Einrichtungen und die in dieser Zeit bezogenen Entgelte festzustellen.

Dem am 19.11.1950 geborenen Klnger wurde nach seinem Studium an der Technischen Universitt D mit Urkunde vom 14.11.1974 der akademische Grad "Diplomingenieur-konom" verliehen. Bereits ab 16.09.1974 bis 31.08.1978 war er als wissenschaftlicher Assistent an der Technischen Universitt D ttig. Vom 01.09.1978 bis 30.06.1986 arbeitete er bei dem VEB Ewerk H als Gruppenleiter Organisation bzw. Abteilungsleiter. Zum 01.07.1986 wechselte er in den VEB K D als Abteilungsleiter ORZ (Organisations- und Rechenzentrum). Mit Urkunde vom 26.01.1988 berief ihn der Kombinatssdirektor mit Wirkung vom gleichen Tage zum amtierenden Direktor fr Absatz und Datenverarbeitung des VE Kombinat K D und damit gleichzeitig des Stammbetriebes VEB K. Mit weiterer Urkunde wurde er durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes fr bezirksgeleitete Industrie mit Wirkung vom 01.03.1988 zum 1. Stellvertreter des Kombinatssdirektors und Direktor fr Absatz und Auenwirtschaft des VE Kombinat K D bestellt. Die Bestellung zum Direktor wirkte auch fr den Stammbetrieb. Nach Auflsung des Kombinates zum 01.01.1990 bte der Klnger die Funktion als Direktor Absatz und Auenwirtschaft weiter im Stammbetrieb VEB K bis 30.06.1990 und ab 01.07.1990 als Geschftsfhrer der K S GmbH aus, die eine der Nachfolgebetriebe des VEB nach Umwandlung gem. Treuhandgesetz war. Eine Versorgungszusage war dem Klnger zu DDR-Zeiten in diesen Ttigkeiten nicht erteilt worden. Der Klnger beantragte am 30.03.2000 bei der Beklagten die berfhrung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Der Beklagten lagen die Diplomurkunde des Klngers, die Berufungsurkunden, der Arbeitsvertrag mit dem VEB Ewerk, der SV-Ausweis vom 08.09.1967 sowie Entgeltbescheinigungen des ehemaligen Arbeitgebers vor. Mit Bescheid vom 16.05.2002 und besttigendem Widerspruchsbescheid vom 09.12.2002 (zur Post gegeben am 20.01.2003) wies die Beklagte den Antrag des Klngers zurck. Eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von  1 Abs. 1 AAG sei nicht entstanden. Weder habe eine positive Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vorgelegen, noch sei am 30.06.1990 (Schlieung der Zusatzversorgungssysteme) eine Beschftigung ausgebt worden, die aus bundesrechtlicher Sicht dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen wre. Das AAG sei nicht anwendbar. Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 18.02.2003 beim SG Dresden erhobene Klage, mit der der Klnger sein Ziel weiter verfolgte, die Zeiten vom 16.09.1974 bis 30.06.1990 als Zeiten der Zugehrigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz bzw. Intelligenz an wissenschaftlichen Einrichtungen anerkannt zu erhalten. Der VEB K sei ein produzierender VEB gewesen. Das SG zog den Inhalt der Registerakte fr den VEB K beim VEB-Register bei, insbesondere die Grndungsurkunde vom 09.12.1968, den Beschluss des Rates des Bezirks (=RdB) D vom 22.08.1984 zum VE Kombinat t einschlielich der Beschlussvorlage, das Statut des VE Kombinat -thermophor- Wesenstein vom 01.08.1981, den Antrag auf Eintragung der Namensnderung des Kombinates in VE Kombinat K D vom 14.04.1986, das Statut des VE Kombinat K vom 02.01.1987 und den Beschluss des RdB D vom 10.01.1990 ber die Auflsung des VE Kombinat K zum 01.01.1990.

Außerdem verwertete es die Aussage des früheren Kombinatdirektors P im Verfahren S 2 RA 105/03 des SG Dresden. Aus der Gründungsanweisung ergibt sich, dass der VEB K am 01.01.1969 durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes D gebildet wurde. Der Betriebsgegenstand wurde in Â§ 2 festgelegt. In Â§ 5 wurde bestimmt, dass der VEB Rechtsnachfolger des VEB M D einschließlich des Ingenieurbüros für Rationalisierung des Wirtschaftsrates des Bezirks D und des Organisations- und Rechenzentrums ist. Durch Beschluss des Wirtschaftsrates vom 22.08.1984 wurde der VEB K zur Profilierung des VE Kombinat t für hÄhere Leistungen in der Rationalisierung und zur Stabilisierung der Leitungstätigkeit in dieses Kombinat einbezogen und zum Stammbetrieb ab 01.01.1985 bestimmt. Zum 01.01.1987 wurde das Kombinat in VE Kombinat K D umbenannt und erhielt ein neues Statut. Das Kombinat blieb dem Rat des Bezirkes D unterstellt. Der VEB K blieb Stammbetrieb und war, wie die anderen aufgeführten Kombinatbetriebe, rechtsfähig. Nach Â§ 8 des Statuts war die Leitung des Kombinats gleichzeitig die Leitung des Stammbetriebs und bestand aus dem Kombinat-/Betriebsdirektor, den Direktoren für Produktion, für Wissenschaft und Technik, für Grundfondwirtschaft, für Planung und Ökonomie, für Absatz und Außenwirtschaft, für Kader und Bildung, für Materialwirtschaft und dem Hauptbuchhalter. Die Aufgaben des Kombinats waren in den Â§Â§ 5 bis 7 umschrieben. Zum 01.01.1990 wurde das Kombinat mit Beschluss des RdB D aufgelöst. Die Kombinatbetriebe blieben mit ihrer Leitung bestehen. Der Kombinatdirektor R sollte in die neue Funktion als Betriebsdirektor des VEB K berufen werden. Ein Statut oder eine Aufgabenbeschreibung wurde nicht neu erstellt. Mit Gerichtsbescheid vom 06.02.2004 verurteilte das SG die Beklagte, den Zeitraum vom 16.09.1974 bis 31.08.1978 als Zeit der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen und den Zeitraum vom 01.09.1978 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz anzuerkennen und entsprechende Entgelte festzustellen. Das SG hat dazu im Wesentlichen ausgeführt: "Der Kläger konnte also nur dann bei Inkrafttreten des AAOG am 01. August 1991 eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von Â§ 1 Absatz 1 Satz 1 AAOG gehabt haben, wenn auf Grund der zu diesem Zeitpunkt als partielles und sekundäres Bundesrecht weiter anzuwendenden Regelungen der Versorgungssysteme nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nur noch der Versorgungsfall (zum Beispiel Invalidität) hätte eintreten müssen, so dass ihm aus bundesrechtlicher Sicht Versorgung obligatorisch hätte geleistet werden müssen. Dies ist nur dann der Fall, wenn er vor dem 30. Juni 1990 eine Beschäftigung ausübte, auf Grund derer ihm zwingend eine Versorgungszusage zu erteilen gewesen wäre, die dann aus bundesrechtlicher Sicht rückschauend keine rechtsbeendende, sondern nur noch rechtsfeststellende Bedeutung gehabt hätte (BSG, Urteile vom 09.04.2002 â B 4 RA 31/01 Rund B 4 RA 41/01 R-) â Am 30.06.1990 hätte der Kläger einen bundesrechtlich fingierten Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt, der gemäß Â§ 1 VO-AVltech in Verbindung mit Â§ 1 Absatz 1 Satz 1 der 2. DB vom Vorliegen persönlicher, sachlicher und betrieblicher Voraussetzungen abhängt. Generell war das System der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für Personen eingerichtet, die berechtigt waren, eine

bestimmte Berufsbezeichnung zu fhren und die entsprechende Ttigkeit tatschlich in ei-nem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bau-wesens ausbten. Der Klger war berechtigt, eine der in Â§ 1 Absatz 1 der 2. DB aufgefhrten Berufsbezeichnungen zu fhren. Er hat den Titel eines "Diplomingenieurkono-men" erworben. Die Berufsbezeichnung "Ingenieur" war in der Verordnung ber die Fhrung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12. April 1962 (GBl. II 278) geregelt. Er war am 30.06.1990 als amtierender Direktor fr Ab-satz und Datenverarbeitung beschftigt und hat damit eine seiner Ausbildung zum Ingenieur entsprechende Ttigkeit ausgebt. Der VEB K â D â, in dem der Klger vom 01.07.1986 bis 30.06.1990 ttig war, war ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens im Sinne des Â§ 1 VO AVItch in Verbindung mit Â§ 1 Ab-satz 1 Satz 1 der 2. DB (vgl. auch im Einzelnen Urteil des SG Dresden vom 09.10.2003 â S 2 RA 105/03) â. Der VEB K â D â verfolgte den Hauptzweck der industriellen Fer-tigung, Fabrikation, Herstellung oder Produktion von Sachgtern â. Der VEB K â war organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR â Planwirtschaft zugeordnet. Die organisatorische Zuordnung zum in-dustriellen Produktionssektor ergibt sich aus dem vorliegenden Registerauszug. Danach war der VEB K â dem Ministerium fr bezirksgeleitete Indust-rie und Lebensmittelindustrie zugeordnet. Hauptzweck des VEB K â war die Konstruktion und Herstellung von Maschinen und damit Sachgtern. Denn bei dem VEB K â handelte es sich um einen Maschinenbaubetrieb, der in der ehemaligen DDR eine Vielzahl von sog. Sondermaschinen herstellte. Dies wird durch die vorgelegten Produkt-beschreibungen und die Grndungsurkunde vom 09.12.1968 besttigt, nach dessen Â§ 6 der VEB K â dem Wirtschaftszweig 21 (Schwermaschinen-bau) zugeordnet war. Der Qualifizierung des VEB K â als Produktionsbetrieb steht letztlich auch nicht entgegen, dass die konstruierten und gefertigten Maschinen nicht in Serie hergestellt wurden. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der verfolgte Hauptzweck des VEB auf die Massenproduktion von Sachgtern ausgerichtet sein musste, um nach dem Sprachgebrauch der DDR Produktionsbetrieb zu sein. Dem Â§ 5 VQ-AVItch lsst sich eine derartige Folgerung nicht entneh-men. Aus dieser Regelung kann allein der Schluss gezogen werden, dass Pro-duktionsbetrieb i. S. d. VO-AVItch ein Betrieb ist, der dem industriellen Sek-tor der DDR â Wirtschaft angehrte. Dies war indes beim VEB K â der Fall. Soweit in Â§ 1 der 1. DB vom 26.09.1950 VO-AVItch (1. DB) auf "indus-trielle Fertigungsbetriebe" abgestellt wird, ergibt sich hieraus ebenso wenig ein Hinweis darauf, in der DDR seien nur Betriebe der Massenproduktion als Pro-duktionsbetriebe i. S. d. VO-AVItch angesehen worden. Vielmehr lsst sich der Formulierung in Â§ 1 1. DB nur entnehmen, dass offensichtlich ausgeschlos-sen werden sollte, dass auch die handwerklichen Herstellungsbetriebe von der Versorgungsordnung erfasst wurden. Denn diese hatten in der ehemaligen DDR, in der die sozialistische Wirtschaft vor allem als Industriewirtschaft ver-standen wurde, einen weit geringeren Stellenwert als die Industriebetriebe. Bei dem VEB K â handelte es sich indes unzweifelhaft um keinen Hand-werksbetrieb." Gegen den am 10.02.2004 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung der Be-klagten vom 02.03.2004. Sie ist der Auffassung, dass der VEB K â kein Produkti-onsbetrieb im Sinne der AVItch war. Ein solcher Betrieb liege nur vor, wenn er organisa-torisch dem industriellen Produktionssektor der Planwirtschaft der DDR zugeordnet und der

Hauptzweck auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion (fordistisches Produktionsmodell) von Sachg¹/₄tern ausgerichtet war. Der VEB K¹/₄ habe zu den Rationalisierungs- und Projektierungsbetrieben geh¹/₄rt. Dies ergebe sich schon daraus, dass die Produktion von neu entwickelten Maschinen in hoher St¹/₄ckzahl sp¹/₄ter in anderen Betrieben erfolgt sei. Au¹/₄erdem sei der VEB nicht einem Industrieministerium, sondern dem Rat des Bezirks unterstellt gewesen. Der VEB K¹/₄ sei auch nicht einem Produktionsbetrieb gleichgestellt. Au¹/₄erdem sei der Betrieb in der Systematik der Volkswirtschaft der DDR von 1985 nach seiner Betriebsnummer der Wirtschaftsgruppe 15379 zugeordnet. Dies seien Reparatur- und Montagebetriebe des Werkzeugmaschinen-baus.

Die Beklagte beantragt, den Gerichtsbescheid des SG Dresden vom 06.02.2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kl¹/₄ger beantragt, die Berufung zur¹/₄ckzuweisen. Er tr¹/₄gt vor, dass er ingenieurtechnisch gearbeitet habe. Er habe bei den Kunden pr¹/₄fen m¹/₄ssen, welche Maschine zu deren Betriebszuschnitt passte, mit seinen Mitarbeitern Konzepte f¹/₄r die Produktion in den anderen bezirksgeleiteten Unternehmen f¹/₄r den Einsatz der gelieferten Maschinen anbieten m¹/₄ssen. In der m¹/₄ndlichen Verhandlung hat er weiter vorge-tragen, dass vor allem in den letzten Jahren Maschinen f¹/₄r die bezirksgeleitete Industrie ins-besondere im B¹/₄ckereibereich entwickelt worden seien. Diese Maschinen seien in der f¹/₄r den Bezirk D¹/₄ ben¹/₄tigten St¹/₄ckzahl produziert und ausgeliefert worden. Besondere Anstrengungen im Verkauf seien nicht n¹/₄tig gewesen. Die Betriebe h¹/₄tten ihnen nach neuen Maschinen "die T¹/₄r eingerannt". Er habe aber auch den Absatz in andere Bezirke organi-siert. Nach den Vorgaben habe man die Lizenzen an die Hersteller in anderen Bezirken ver-kaufte, die dann den Bedarf f¹/₄r ihren Bezirk hergestellt h¹/₄tten. Er habe auch z.B. auf der Leipziger Messe Maschinen und Lizenzen ins Ausland verkauft. Der Senat hat Ausz¹/₄ge aus dem VEB-Register f¹/₄r den VEB K¹/₄, die Aussage des ehemaligen Kombinatdirektors P¹/₄ im Verfahren S 2 RA 105/03 des SG Dresden sowie Prospekte ¹/₄ber eine achslose Abrollvorrichtung, einen Dosierwagen, eine Spiegelkanten-schleifmaschine und die Zusammenstellung ¹/₄ber die Warenproduktion 1985 beigezogen. Im ¹/₄brigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden Instanzen und der Verwaltungsak-te der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der m¹/₄ndlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§ 143](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist zul¹/₄ssig. Die Berufung ist in der Sache auch begr¹/₄ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 16.05.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.2002 ist im Ergebnis recht-m¹/₄ig und verletzt den Kl¹/₄ger nicht in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Der Kl¹/₄-ger hat keinen Anspruch darauf, die Zeit vom 16.09.1974 bis 30.06.1990 als Zeit der Zuge-h¹/₄rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz bzw. wissenschaftlichen Intelligenz festgestellt zu erhalten. In dem Feststellungsverfahren des Versorgungstr¹/₄gers nach Â§ 8 AA¹/₄G, welches einem Vormerkungsverfahren nach [Â§ 149 Abs. 5](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ¹/₄hnlich und auch

außerhalb des Rentenfeststellungsverfahrens des Rentenversicherungsträgers durchzuführen ist (vgl. BSG, Urteil vom 18.07.1996 – [4 RA 7/95](#) – in: [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 2](#)), konnte der Kläger schon deshalb keinen Erfolg haben, weil er vom Anwendungsbereich des AAÖG nicht erfasst wird.

Einziges Anspruchsgrundlage für dieses Begehren ist Â§ 8 Abs. 2, 3 Satz 1 und 4 Nr. 1 AAÖG. Nach diesen Vorschriften hat die BfA als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme der Anlage 1 Nr. 1 bis 26 zum AAÖG und damit die Beklagte dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach Abs. 2 der Vorschrift durch Bescheid bekannt zugeben; dies beinhaltet die Mitteilung der Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem, das hieraus erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, die Arbeitsausfalltage sowie nach Anwendung von Â§ 6 und 7 AAÖG die sich daraus ergebenden tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung einer besonderen Beitragsbemessungsgrenze. Im vorliegenden Fall ist jedoch Â§ 8 AAÖG wie insgesamt das AAÖG auf den Kläger bereits nicht anwendbar.

Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG gilt das Gesetz für "Ansprüche und Anwartschaften", die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. "Erworben worden sind" in diesem Sinne aus der Perspektive des am 01.08.1991 in Kraft getretenen AAÖG (Art. 3 RÖG) vom 25.07.1991 ([BGBl. I S. 1606](#)) Versorgungsanwartschaften auch, wenn Nichteinbezogene rückblickend nach den Regeln der Versorgungssysteme, soweit sie auf Grund des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 ([BGBl. II S. 889](#)) Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 am 03.10.1990 zu sekundären Bundesrecht geworden waren, praktisch und rechtsgrundsätzlich im Regelfall am 30.06.1990 (vgl. Anl. II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 8, Â§ 22 Rentenangleichungsgesetz vom 28.6.1990, GBl. I S. 495) hätten einbezogen werden müssen. Dies wäre der Fall, wenn sie ohne erfolgte Einzelfallregelung (Versorgungszusage, Einzelentscheidung, Einzelvertrag) auf Grund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage nach der am 31.07.1991 gebotenen bundesrechtlichen Sicht einen Rechtsanspruch auf eine Versorgungszusage nach den Regelungen der Versorgungssysteme unter Beachtung des Gleichheitsgebotes gehabt hätten (BSG, Urteil vom 31.07.2002 – [B 4 RA 21/02 R](#) –; Urteil vom 10.04.2002 – [B 4 RA 56/01 R](#) –; Urteil vom 09.04.2002 – [B 4 RA 31/01 R](#)). Schließlich wird nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG eine Versorgungsanwartschaft fingiert, wenn in der DDR zu irgend einem Zeitpunkt einmal eine durch Einzelfallregelung konkretisierte Aussicht bestand, im Versorgungsfall Leistungen zu erhalten, diese Aussicht (Anwartschaft) aber auf Grund der Regelungen der Versorgungssysteme vor dem 01.07.1990 wieder entfallen war (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 10.04.2002 – [B 4 RA 34/01 R](#) – m. w. N.).

Ein Verwaltungsakt, der eine Zugehörigkeit des Klägers zu einem Zusatzversorgungssystem festgestellt und ihn dadurch der Geltung des AAÖG unterstellt hätte, liegt nicht vor. Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG ist dieses Gesetz auf den Kläger nicht anwendbar, weil er zum 01.08.1991 (Inkrafttreten des Gesetzes) keinen Anspruch und keine Anwartschaft auf Grund der Zugehörigkeit

zu einer Versorgungssystem im Beitrittsgebiet erworben hatte (s.o.).

Am 01.08.1991 bestand eine "Zugehörigkeit" zu einem Versorgungssystem grundsätzlich nur, wenn jemand durch einen nach Art. 19 EinigVtr bindend gebliebenen Verwaltungsakt der DDR (im bundesrechtlichen Sinne) oder einer ihrer Untergliederungen oder später durch eine Rehabilitierungsentscheidung oder nach Art. 19 Satz 2 oder 3 EinigVtr (wieder) in ein Versorgungssystem einbezogen worden war. Der EinigVtr (Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 (EV Nr. 9) Buchstabe a; Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 (EV Nr. 8)) hat Neueinbeziehungen ab dem 03.10.1990 ausdrücklich untersagt (EV Nr. 9 Buchstabe a Satz 1) und durch EV Nr. 8 i.V.m. § 22 des Rentenangleichungsgesetzes (RAnlG) der DDR bekräftigt, dass Neueinbeziehungen seit dem 01.07.1990 (Beginn der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion) nicht wirksam werden konnten. Die Anordnung, bis zum 31.12.1991 "die leistungsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Versorgungssysteme weiter anzuwenden", bezog sich daher grundsätzlich nur auf Personen, die am Tag vor dem 01.07.1990 in ein Versorgungssystem konkret einbezogen waren, ferner auf solche, die an diesem Stichtag in eine "Versorgungsanwartschaft" im Sinne von EV Nr. 9 ohne spezifische Versorgungszusage einbezogen waren, weil in dem System ein besonderer Akt der Einbeziehung nicht vorgesehen war (BSG, Urteil vom 09.04.2002 – [B 4 RA 31/01 R](#) – m.w.N.).

§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÜG hat das grundsätzliche Verbot der Neueinbeziehung nicht aufgehoben, aber modifiziert. Dieses Gesetz spricht (anders als EV Nr. 9) nicht von der Einbeziehung in ein Versorgungssystem, die nur durch einen DDR-Akt erfolgt sein konnte, sondern von einer Berechtigung "auf Grund der Zugehörigkeit" zu einem Versorgungssystem. Dies bedeutet eine rechtliche Erweiterung des potenziell vom AAÜG ab 01.08.1991 erfassten Personenkreises. Zum einen wird der möglichen Korrektur von Unrechtsakten durch Art. 19 Satz 2 und 3 EinigVtr sowie der Möglichkeit von Rehabilitierungsentscheidungen Rechnung getragen; zum anderen wird dadurch ein Wertungswiderspruch zu § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG vermieden; danach gilt das Gesetz auch für einige Personen, die am maßgeblichen Tag vor der Schließung der Versorgungssysteme am 01.07.1990 in der DDR Nichteinbezogene waren und stellt sie den einbezogenen Anwartschaftsberechtigten unter der Voraussetzung gleich, dass sie früher von der DDR konkret einbezogen worden waren, aber inzwischen nach den Regeln der Systeme (also nicht in durch einen unter Art. 19 Satz 2 oder 3 fallenden Unrechtsakt der DDR) ausgeschieden waren.

Wegen dieser bundesrechtlichen Erweiterungen des persönlichen Geltungsbereichs des AAÜG über den EV Nr. 9 hinaus drohte ein Wertungswiderspruch zwischen § 1 Abs. 1 AAÜG und den zu sekundärem Bundesrecht gewordenen, also inhaltlich mit dem originären Bundesrecht gem. Art. 9 Abs. 2 EinigVtr zu vereinbarenden Regelungen der Versorgungssysteme, die auch noch am 31.07.1991 (und bis zu Beginn des 31.12.1991) galten. Der Widerspruch hätte in einer nach den bundesrechtlichen Kriterien des [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz sachlich nicht zu rechtfertigenden, weil DDR-Willkür in den der bundesrechtlichen Maßstabnormen fortführenden Unterscheidung innerhalb

der Vergleichsgruppe der am 30.06.1990 Nichteinbezogenen bestanden. Nichteinbezogene, die frÃ¼her einmal einbezogen waren, aber ohne rechtswidrigen Akt der DDR nach den Regeln der Versorgungssysteme ausgeschieden waren, wurden anders behandelt als am 30.06.1990 Nichteinbezogene, welche nach den Regeln zwar alle Voraussetzungen fÃ¼r die Einbeziehung an diesem Stichtag erfÃ¼llt hatten, aber im Regelfall aus GrÃ¼nden, die bundesrechtlich nicht anerkannt werden dÃ¼rfen ([Art. 3 Abs. 3](#) Grundgesetz), nicht einbezogen waren (BSG, a.a.O.).

Deswegen ist § 1 Abs. 1 AAÖG verfassungskonform ausdehnend so auszulegen, dass eine Versorgungsanwartschaft "auf Grund der Zugehörigkeit" bei am 30.06.1990 Nichteinbezogenen nicht nur in den Fällen der Gleichstellung durch § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG und der Versorgungsanwartschaften aus Systemen ohne konkreten Einbezugsakt (wie allein auf Grund des EinigVtr siehe oben) besteht, sondern auch dann, wenn jemand auf Grund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage nach der am 31.07.1991 gegebenen bundesrechtlichen Rechtslage einen "Anspruch auf Versorgungszusage" nach den bundesrechtlichen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hätte. Die für den vorliegenden Fall relevanten Vorschriften der AVltech ergeben sich aus den Texten der "Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" vom 17.08.1950 (GBl. I Nr. 93 S. 844 – VO-AVltech -) und aus der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" vom 24.05.1951 (GBl. Nr. 62 S. 487 – 2. DB); demgegenüber hat die 1. DB nur historisch-heuristische Bedeutung für die Auslegung (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 – [B 4 RA 31/01 R](#)). Eine Anwendung der Vorschriften der Altersversorgung für die Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen für die zurückliegenden Zeiten kann nur in Betracht kommen, wenn am 30.06.1990 ein Anspruch auf Versorgungszusage aus der AVltech gegeben war.

Gem. Â§ 1 VO-AVIttech in Verbindung mit Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB hÃ¤ngt ein Anspruch auf Einbeziehung in die AVIttech in persÃ¶nlicher, sachlicher und betrieblicher Hinsicht im Wesentlichen von drei Voraussetzungen ab: die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der techni-schen Intelligenz war generell eingerichtet fÃ¼r Personen, die (1) berechtigt waren, eine be-stimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren, (2) die entsprechende TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt haben, und zwar (3) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) -).

Der Kläger erfüllt als Diplomingenieur/Ökonom die persönliche Voraussetzung, denn er ist berechtigt, den Titel Ingenieur zu führen. Am 30.06.1990 war er im VEB K&F, einem volkseigenen Produktionsbetrieb, beschäftigt. Der VEB K&F ist nach Bewertung des Senats als volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie anzusehen. Der Text der vorgenannten Vorschriften verlautbart zwar nicht abschließend die Kriterien, nach denen positiv bestimmt werden könnte, ob ein

bestimmter Betrieb ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gewesen ist (s.o.). Der Text lässt jedoch hinreichend deutlich erkennen, welche Betriebstypen keinesfalls der AVItech zugeordnet waren. Der versorgungsrechtlich maßgebliche Betriebstyp ist durch die drei Merkmale "Betrieb", "volkseigenen" und "Produktion (Industrie, Bauwesen)" gekennzeichnet. Er erfasst nach dem letzten maßgeblichen Sprachgebrauch der DDR nur volkseigene Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens, war also nicht nur auf den Ausschluss privater Betriebe gerichtet (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 – [B 4 RA 41/01 R](#)). Dieses Verständnis fügt sich in den historischen Kontext der DDR-Verhältnisse zwanglos ein.

Der Ausdruck "Betrieb" lässt erkennen, dass es sich um eine Organisationsform handeln musste, die im Wirtschaftsrecht der DDR unter den Oberbegriff "Wirtschaftseinheit" fiel. Als Wirtschaftseinheiten verstand man in der DDR solche "Organisationsformen der sozialistischen Volkswirtschaften, die geschaffen wurden, um als Waren produzierende Glieder der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und Kollektive sozialistischer Werktätiger wirtschaftliche Leistungen zu erbringen, und die zu diesem Zweck auch über entsprechende Leitungsbefugnisse verfügen" (vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von Heuer, Wirtschaftsrecht, Staatsverlag der DDR, Berlin 1985, Seite 65 und 75; BSG, a.a.O.). Soweit von "warenproduzierenden" Gliedern gesprochen wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Ausdruck "Ware" nicht nur im Sinne von Sachgütern zu verstehen ist, sondern sowohl materielle als auch immaterielle Güter umschreibt, da ansonsten Dienstleistungsbetriebe keine Betriebe im Sinne des DDR-Rechts gewesen wären. Bezogen auf den Betrieb erfasste der Ausdruck "Warenproduktion" in der DDR letztlich jede Form von wirtschaftlicher Tätigkeit (BSG, a.a.O.). Trotz systembedingter Abweichungen entspricht diese Bedeutung des Ausdrucks "Betrieb" weitgehend dem marktwirtschaftlichen Verständnis; danach ist der Betrieb die organisatorische Einheit von personlichen, sächlichen und materiellen Mitteln zur fortgesetzten Verfolgung eines "technischen" Zwecks. Ausgehend vom staatlichen Sprachgebrauch der DDR hat der Ausdruck "Betrieb" im Rahmen des Versorgungsrechts nur die Bedeutung, dass er wirtschaftsleitende Organe ausschließt (deswegen deren Gleichstellung in § 1 Abs. 2 der 2. DB; vgl. BSG, a.a.O.).

Eine weitere Eingrenzung erfolgt durch das Merkmal "volkseigen". Dadurch beschränkt sich der Anwendungsbereich der AVItech auf Betriebe, die auf der Basis des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums gearbeitet haben, der wichtigsten Erscheinungsform des sozialistischen Eigentums (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 – [B 4 RA 3/02 R](#) -). Ausgeschlossen waren damit nicht nur Betriebe, die auf der Grundlage von Privateigentum wirtschafteten, sondern auch solche, für die die beiden anderen Formen des sozialistischen Eigentums kennzeichnend waren, nämlich das genossenschaftliche Gemeineigentum und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 – [B 4 RA 41/01 R](#) -).

Schließlich erfolgte eine weitere Begrenzung auf (volkseigene) "Produktionsbetriebe" (der Industrie und des Bauwesens). Die Maßgeblichkeit des

Merkmals "Produktionsbetrieb" folgt unmittelbar aus Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB. Dass es dabei auf Produktionsbetriebe nur der "Industrie" und des "Bauwesens" ankommt, ergibt sich mit Blick auf die Produktionsbetrie-be der Industrie u.a. schon aus der Einbeziehung des Ministeriums fÃ¼r Industrie in Â§ 5 der VO-AVltech und fÃ¼r die Produktionsbetriebe des Bauwesens aus der sprachlichen und sach-lichen GegenÃ¼berstellung von "Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens" ei-nerseits und allen anderen "volkseigenen Betrieben" andererseits, welche die DDR spÃ¤tes-tens ab den 60er Jahren und jedenfalls am 30.06.1990 in ihren einschlÃssigen Gesetzestexten vorgenommen hatte (vgl. BSG, a.a.O.).

Aus Â§ 5 der VO-AVltech wie auch aus Â§ 1 der 1. DB ergeben sich zwei Forderungen fÃ¼r die Bedeutung des Wortes "volkseigener Produktionsbetrieb" in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB: es muss sich bei dem betroffenen Betrieb erstens um einen VEB handeln, der organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet war; ferner muss zwei-tens der verfolgte Hauptzweck des VEB auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstel-lung bzw. Produktion von SachgÃ¼tern ausgerichtet gewesen sein. Dem betrieblichen An-wendungsbereich der AVltech unterlagen als "Produktionsbetriebe" somit nur VEB der In-dustrie, d.h. solche VEB, die als Hauptzweck industrielle Fertigung von SachgÃ¼tern betrie-ben (vgl. BSG, a.a.O.). Gleiches gilt fÃ¼r einen volkseigenen Produktionsbetrieb im Bauwe-sen. Industrie und Bauwesen waren in der DDR die "fÃ¼hrenden" Produktionsbereiche (vgl. BSG, a.a.O. m.w.N.). Auf ihre Unterscheidung von den "anderen Bereichen der Volkswirt-schaft" wurde auch in den Regelungen zu den VEB, Kombinat und VVB Wert gelegt (z.B. Â§ 16 der "Verordnung Ã¼ber die Bildung und Rechtsstellung von Kombinat" vom 18.10.1968, GBl. II Nr. 121 Seite 963; Â§ 2 der Kombinatverordnung 1973 und Â§ 41 Abs. 1 der Kombinatverordnung 1979). Dort werden ausdrÃ¼cklich die VEB in den Sektoren In-dustrie und Bauwesen den Sektoren Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft sowie allen anderen Bereichen der Volkswirtschaft gegenÃ¼berbestimmt. Auch nach dem Sprachgebrauch der DDR waren daher volkseigene Produktionsbetriebe nur solche dieser beiden Wirt-schaftsbranchen Industrie und Bauwesen. Hieraus folgt somit, dass es auch fÃ¼r die Bejahung eines volkseigenen Produktionsbetriebes der Industrie im Sinne der 2. DB erforderlich ist, dass der Betrieb als seinen Hauptzweck GÃ¼ter produzierte. Eines der erklÃ¤rten Ziele der sozialistischen Wirtschaft war die ErhÃ¶hung des Anteils der Industrieproduktion am Nationaleinkommen. Angestrebt wurde die Herstellung der Erzeug-nisse auf der Basis industrieller Massenproduktion entsprechend dem fordistischen Produk-tionsmodell. Der MassenausstoÃ standardisierter Produkte entsprach nach diesem Modell in besonderem MaÃe den Bedingungen der sozialistischen Planwirtschaft. Aus der AVltech und der 2. DB hierzu ergeben sich nach diesen Ãberlegungen 2 Folgerungen fÃ¼r die Feststel-lung eines volkseigenen Produktionsbetriebes. Der Betrieb muss organisatorisch dem indus-triellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet sein. Der Hauptzweck des Betriebes muss auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von SachgÃ¼tern ausgerichtet gewesen sein (vgl. BSG, Urteil v. 09.04.2002, [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#)).

Bei Anlegung dieser MaÃstÃ¤be erfolgte die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers beim VEB K â D â in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie im vorgenannten

Sinne. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus den beigezogenen Registerunterlagen und dem Statut des VEB K â€¦ sowie der Aussage des frÃ¼heren Kombinatdirektors P â€¦ im Verfahren S 2 RA 105/03 SG Dresden, den Angaben des KlÃ¤gers sowie den Produktbeschreibungen. Nach der GrÃ¼ndungsurkunde war Grundlage der Bildung des VEB K â€¦ die planmÃ¤ÃŹige Modernisierung bereits eingesetzter Produktionsmittel in der Industrie und der umfassende Einsatz der dazu notwendigen Neuererwerkzeuge, -richtungen und -gerÃ¤te zur Steigerung der ArbeitsproduktivitÃ¤t. In dem Beschluss zur Profilierung des VE Kombinat t â€¦ fÃ¼r hÃ¶here Leistungen in der Rationalisierung und zur Stabilisierung der LeitungstÃ¤tigkeit vom 22.08.1984, mit dem der VEB K â€¦ gleichzeitig zum Stammbetrieb wurde, ist zu den Aufgaben ausgefÃ¼hrt: "Die vom Wirtschaftsrat des Bezirkes gestellte Aufgabe, im Jahre 1990 bei gesteigertem Produktionsvolumen einen Anteil der Produktion industrieller KonsumgÃ¼ter an der industriellen Warenproduktion in HÃ¶he von 50% zu sichern, erfordert die Schaffung einer leistungsfÃ¤higen KapazitÃ¤t fÃ¼r komplexe sozialistische Rationalisierung. Es ist notwendig, die vorhandenen KapazitÃ¤ten des VE Kombinat t â€¦, des VEB K â€¦ und weitere, fÃ¼r die Rationalisierung noch nicht genutzte KapazitÃ¤ten entsprechend den volkswirtschaftlichen EffektivitÃ¤tserfordernissen zu koordinieren und Ã¼ber den quantitativen und qualitativen Ausbau der konzentrierten KapazitÃ¤ten die bedarfsgerechte LÃ¶sung der komplexen Aufgaben anzustreben. Durch extensiv erweiterte Reproduktion und Intensivierung sowie Neuprofilierung des Produktionsprogramms soll bis 1990 eine Steigerung der Rationalisierungsmittel im Kombinat t â€¦ von 10409 TM auf 35000 TM, das entspricht einer Steigerung auf 336%, erfolgen â€¦ Das Kombinat hat die Aufgabe, fÃ¼r die bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe des Wirtschaftsrates des Bezirkes D â€¦ MaÃŹnahmen der sozialistische Rationalisierung vorzubereiten und zu realisieren, um dadurch die Voraussetzungen fÃ¼r das angestrebte Wachstum der KonsumgÃ¼terproduktion zu schaffen und weitere Leistungen entsprechend seiner Leistungsstruktur, wie sie unter Punkt drei der Konzeption dargestellt ist, zu erbringen â€¦ 3. Leistungsstruktur des Kombinat Das Kombinat konzentriert sich zukÃ¼nftig besonders auf folgende Leistungen: â€¦ Planung, Projektierung und Realisierung von MaÃŹnahmen der komplexen sozialistische Rationalisierung; â€¦ Entwicklung, Konstruktion und Fertigung von Rationalisierungsmitteln, Sondermaschinen, Robotern, Automatisierungstechniken und Steuerungen, â€¦ Export immaterieller Leistungen von Entwicklungen der Betriebe des Kombinat t â€¦ und UnterstÃ¼tzung aller Kombinate des Wirtschaftsrates des Bezirkes D â€¦ bei der LÃ¶sung der Probleme des immateriellen Exportes, â€¦ Konstruktion und Fertigung von Werkzeugen und Vorrichtungen â€¦ Bauprojektierung und Spezialprojektierung wie Heizung, LÃ¼ftung, Elt, â€¦ Entwicklung und Fertigung von HeizwerksausrÃ¼stungen, â€¦ Rohrleitungs- und Heizungsmontagen, â€¦ WÃ¤rme- und OberflÃ¤chenschutz â€¦ Projektierung und Realisierung von Anlagen der Nutzung von SekundÃ¤r-energie, â€¦ DurchfÃ¼hrung von Grundinstandsetzung und Modernisierung an Maschinen, Anlagen und Grundfonds."

In dem neuen Statut vom 02.01.1987 sind die Aufgaben wie folgt beschrieben: "Â§ 5 Wirtschaftliche TÃ¤tigkeit des Kombinat (1) Die TÃ¤tigkeit des Kombinat und seiner Kombinatbetriebe ist auf die Forschung, Entwicklung, Produktion und Absatz seiner Rationalisierungsleistungen fÃ¼r die bezirksgeleitete Wirtschaft des

Bezirk D und seiner finalen Erzeugnisse gerichtet. (2) Die Durchsetzung eines einheitlich geleiteten Reproduktionsprozesses im Kombinat K bezieht sich auf komplexe sozialistische Rationalisierung von Betrieben und Produktionseinrichtungen der bezirksgeleiteten Wirtschaft Entwicklung, Konstruktion und Fertigung von Rationalisierungsmitteln, Sondermaschinen, Robotern, Automatisierungstechniken und Steuerungen Produktion hochwertiger technischer Konsumgüter für die Bevölkerung und den Export Sicherung der Produktion und Montage von wärmetechnischen Ausrüstungen für die bezirksgeleitete Wirtschaft." Aus dem Registerblatt Nr. H 433 des VEB-Registers ergibt sich, dass am 12. Januar 1971 das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie als übergeordnetes Staatsorgan eingetragen wurde. Ab 1974 war als Leitungsorgan beziehungsweise örtliches Staatsorgan der Wirtschaftsrat des Bezirks D und danach Bezirksgeleitete Industrie des Bezirks D, ab 1986 wieder der Rat des Bezirks D eingetragen. Am 28. Februar 1990 wurde als übergeordnetes Organ der Rat des Bezirks D eingetragen. Der Betrieb war damit dem industriellen Produktionssektor der Planwirtschaft der DDR zugeordnet. Zur tatsächlichen Tätigkeit des VEB hat der Zeuge P, Betriebsdirektor bis 1989, ausgesagt, dass der VEB K aufgebaut wurde, um Sondermaschinen in Einzelfertigung zu bauen, nicht in Serie. Die Serienfertigung wurde anderen Betrieben übertragen. Die Maschinen seien konstruiert, gebaut und erprobt worden. Auf die entwickelten Maschinen seien Patente erteilt worden, die mit den Konstruktionsunterlagen verkauft oder an andere Betriebe weitergereicht worden seien. Konsumgüter seien nicht hergestellt worden. Der Zeuge ist bereits im Herbst 1989 ausgeschieden. Allerdings sprechen die Informationen über die Produkte dagegen, dass nur Prototypen hergestellt worden seien. Dies entspricht auch den Angaben des Klägers. Die Maschinen wurden nach dem Aufdruck auf den "Prospekten" auch für den Export angeboten, der VEB K ist als Hersteller neben dem Exporteur genannt. Daraus ergibt sich, dass der VEB K mit der Rationalisierung der industriellen Produktion beschäftigt war, jedoch die Rationalisierung durch die Entwicklung und den Bau neuer und rationellerer Maschinen bewirken und dadurch die industrielle Produktion steigern sollte. Seine Produktion war damit in den Prozess der industriellen Massenfertigung einbezogen und diente dem vorrangigen Zweck der DDR-Planwirtschaft, nämlich der Steigerung der industriellen Produktion.

Dafür spricht auch, dass der Beschäftigungsbetrieb des Klägers nach der Betriebsnummer im Jahr 1989 in der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR der Wirtschaftsgruppe 15379 zugeordnet war. Hierunter fallen Reparatur- und Montagebetriebe des Werkzeugmaschinenbaus. Neben der Zuordnung zum Bereich der Industrie deckt diese Wirtschaftsgruppe die Tätigkeit aus, die nach den bisherigen Ausführungen anzunehmen war. Auch hieraus ergibt sich, dass der VEB K Maschinen für die industrielle Produktion herzustellen hatte.

Im Hinblick auf die am maßgeblichen Stichtag 30.06.1990 ausgeübte Tätigkeit des Klägers beim VEB K D scheitert ein bundesrechtlicher Anspruch auf fiktive Einbeziehung und damit auch die Anwendbarkeit des AAAG und die Feststellung weiterer Systemzeiten jedoch daran, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt keine ingenieurtechnische Tätigkeit in der Produktion ausgeübt hat,

was Voraussetzung für die obligatorische Einbeziehung war (vgl. BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#)).

Der Kläger war laut Auszug aus dem VEB-Register bis über den 30.06.1990 hinaus Direktor für Absatz und Außenwirtschaft des VEB K. Er war damit nicht ingenieurtechnisch in der Produktion tätig. Vielmehr ist diese Tätigkeit als verwaltend, leitend und wirtschaftlich im Verkauf der Produkte einzuordnen. Dies ergibt sich auch aus den Schreiben des Klägers vom 10.06.2002 und 03.10.2005, in dem er seine Tätigkeit als "technisch als auch kaufmännisch orientiert" bezeichnet. Im Schreiben vom 24.06.2004 führt er ebenfalls aus, dass er für den Absatz der Produkte und für Dienstleistungen im Stammbetrieb zu sorgen hatte. Für den Produktionsprozess sei er im Falle der Verhinderung des Betriebsdirektors zuständig gewesen. Es ist allerdings nicht ersichtlich, in welchem Umfang der Kläger technisch an der Produktion beteiligt gewesen sein sollte, nachdem ein Direktor für Produktion und ein Direktor für Wissenschaft und Technik bestellt waren. Der Direktor für Absatz und Außenwirtschaft ist schon begrifflich für den Verkauf der Produkte, Verhandlungen und Verträge mit Kunden zuständig. Da er gleichzeitig auch Vertreter des Betriebsdirektors war, ist diese Tätigkeit eindeutig der Verwaltung und dem wirtschaftlichen Leitungsbereich des VEB zuzuordnen. Dass dieser Personenkreis nicht obligatorisch in die Zusatzversorgung einbezogen war, ergibt sich schon aus der 2. DB. Hier ist in Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass "andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen bekleideten, wie Stellvertretende Direktoren, Produktionsleiter, Abteilungsleiter, Meister, Steiger " in die Zusatzversorgung im Wege einer Ermessensentscheidung einbezogen werden konnten. Dies zeigt, dass ökonomisch Tätige und damit der Kläger als stellvertretender Betriebsdirektor und Direktor für Absatz und Außenwirtschaft gerade nicht obligatorisch einen Anspruch auf Einbeziehung hatten. Damit kann nach dem Verbot der Neueinbeziehung für ihn keine Zeit der Zugehörigkeit zur AVI festgestellt werden. Diese Folgerung ergibt sich ebenfalls aus dem Sprachgebrauch der DDR und den am 30.06.1990 geltenden Vorschriften. In der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens vom 10.12.1974 (GBl. 1975 I S. 1) ist der Bereich Absatz und Außenhandel unter der Nummer 52 dem Bereich 50 "Beschaffung und Absatz zugeordnet, nicht dem produktionsdurchführenden Bereich 10 oder dem Produktionshilfereich 20. Da der Kläger somit am 01.08.1991 keine Versorgungsanwartschaft im Sinne des Â§ 1 AAöG "erworben" hatte, mithin das AAöG auf den Kläger bereits keine Anwendung findet, hat er keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz oder wissenschaftlichen Intelligenz und die in diesem Zeitraum erhaltenen Entgelte gem. Â§ 5 AAöG. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor. Insbesondere war eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht angezeigt, da wesentlicher Grund für die Entscheidung die ökonomische Tätigkeit des Klägers ist und dieser Punkt in der bisherigen Rechtsprechung des BSG ausreichend geklärt ist.

Erstellt am: 27.12.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024